AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 107 -

Nr. 17 Dingolfing, 18. Juli 2012

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 1077, 1080 – 1089, Gem. Pilsting, durch die Haas-Kies-e.K.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück Fl. Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, durch Herrn Brumbauer Gerhard

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

42-641/4/2/4-A 332

Wasserrecht:

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1077, 1080 – 1089, Gem. Pilsting, durch die Haas-Kies-e.K.

Die Haas-Kies e.K. beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den o.g. Grundstücken.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan M = 1 : 10.000, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Übersichtslageplan auf Luftbild M = 1 : 1.000, Abbauplan M = 1 : 1.000, Rekultivierungsplan M = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 500, Hydrogeologisches Gutachten), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 30.07.2012 bis einschließlich Mittwoch, den 29.08.2012, beim Markt Pilsting während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.09.2012) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 13.07.2012 Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-170/3/2-321

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, durch Herrn Brumbauer Gerhard

Öffentliche Bekanntmachung:

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Brumbauer Gerhard, Stephanusstr. 12, 84180 Loiching, den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Ändern einer Anlage und zum Halten von Geflügel durch Sanierung des ersten Stalls sowie Errichtung eines zweiten Stalls mit einer damit verbundenen Mastplatzsteigerung auf 79.474 Mastplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3619, der Gemarkung Weigendorf, zurück genommen hat.

Das Bundesimmissionsschutzverfahren wird eingestellt.

Dingolfing, 16.07.2012 Landratsamt Dingolfing-Landau

.____

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBI. S. 150) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI. S. 400), erlässt der Landkreis Dingolfing-Landau folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1

Der Landkreis Dingolfing-Landau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenreglungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gebühren für Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------|------------|---|---|
| _ | | | |
| 0 00 | 000 001 | Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-03 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden | 15 bis 600 Euro |
| | | wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom | 0,75 Euro je ange- fangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro im Einzelfall. Werden mehrere Ab- schriften, Fotokopien |
| | | Landkreis selbst hergestellt sind | und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglau- bigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571). |
| | | 2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung | 5 bis 75 Euro |
| | 003 | Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher | Kostenfrei |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. 5 bis 60 Euro. |

| | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift Niederschriften | 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. 7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde. |
|----|-----|--|---|
| | 006 | Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Landkreisordnung 1. Genehmigung zur Führung kommunaler | 10 bis 2500 Euro, soweit |
| 02 | 020 | Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 25 a LKrO) | nicht kostenfrei. Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 Euro |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) Oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2500 Euro |
| | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| | | 4.Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VWZVG) 4.0 bei Geldansprüchen | 50% der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 4 |
| | | 4.1 sonst | AO 1977, mindestens 10 Euro. 12,50 bis 200 Euro |

| 1 | Nr. 17 | 17 Dingolfing, 18. Juli | | | 2012 |
|---|--------|-------------------------|---|----------------|------|
| | 03 | 30 | Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 Euro | |

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.
Heinrich Trapp
Landrat